**Deutscher Bundestag**
**10. Wahlperiode**

**Drucksache 10/461**

10. 10. 83

Sachgebiet 611

# Gesetzentwurf

**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zum Zweiten Protokoll vom 17. Februar 1983
zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern**

## A. Zielsetzung

Das deutsch-japanische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 22. April 1966 in der Fassung des Protokolls vom 17. April 1979 weist das Besteuerungsrecht für Gewinne aus der Vermietung von Containern im internationalen Verkehr dem Quellenstaat bis zur Höhe von 10 vom Hundert der gezahlten Brutto-Mieten zu. Die Zuweisung dieses Teilbesteuerungsrechts an den Quellenstaat ist nicht mehr als sachgerecht anzusehen. Aus wirtschafts- und steuerpolitischen Gründen wurde daher eine Änderung angestrebt.

## B. Lösung

Das Zweite Protokoll vom 17. Februar 1983 bringt die erforderlichen Änderungen, indem es das Besteuerungsrecht für die Gewinne aus der Vermietung von Containern im internationalen Verkehr nunmehr ausschließlich dem Staat zuweist, in dem das Vermietunternehmen ansässig ist. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Zweite Protokoll die für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

## C. Alternativen

keine

## D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) – 521 05 – Do 57/83

Bonn, den 7. Oktober 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Protokoll vom 17. Februar 1983 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Zweiten Protokolls in deutscher und englischer Sprache und eine Denkschrift zum Protokoll sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 527. Sitzung am 7. Oktober 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

# Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Protokoll vom 17. Februar 1983 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bonn am 17. Februar 1983 unterzeichneten Zweiten Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (BGBl. 1967 II S. 871) in der Fassung des Protokolls vom 17. April 1979 (BGBl. 1980 II S. 1182) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Soweit das Protokoll auf Grund seines Artikels 4 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bestandskräftig ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben.

(2) Führt die Anwendung des Protokolls bis zu dem Zeitpunkt, in dem es in Kraft tritt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in Japan insgesamt zu einer höheren Belastung, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Protokolls bestand, so wird die Steuer insoweit erstattet oder nicht erhoben.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 4**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## Begründung zum Vertragsgesetz

### Zu Artikel 1

Auf das Zweite Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den vom Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

### Zu Artikel 2

Das Protokoll ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2 erstmals auf Steuern anzuwenden, die für die am 1. Januar 1981 beginnenden Veranlagungszeiträume erhoben werden. Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Anwendung des Protokolls zu bringen, sieht Absatz 1 des Artikels vor, daß bereits bestandskräftige Steuerfestsetzungen geändert oder aufgehoben werden können.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Protokolls in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und japanischen Steuern ergeben sollte als nach dem bisherigen Rechtszustand, schließt Absatz 2 des Artikels für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Protokolls eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur erhoben wird, soweit ihr eine Entlastung an japanischen Steuern gegenübersteht.

### Zu Artikel 3

Das Protokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

### Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Schlußbemerkung**

Durch das Protokoll verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zustehen. Andererseits müssen gewisse zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen deutscher Steuern nicht mehr gewährt werden. Die Änderung des bisherigen Rechtszustands führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei den vom Abkommen betroffenen Steuern bei Bund, Ländern und Gemeinden. Die Höhe dieser Mehr- oder Mindereinnahmen läßt sich nicht schätzen; sie werden sich weitgehend ausgleichen. Haushaltswirtschaftlich sind sie nicht von Gewicht.

Artikel 2 Abs. 2 des Vertragsgesetzes schließt eine Höherbelastung durch rückwirkende Anwendung aus. Deshalb werden von der rückwirkenden Anwendung des Protokolls keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ausgehen. Im übrigen wird aufgrund der Neuregelung des Besteuerungsrechts für die Zukunft eine kostenmäßige Entlastung eintreten und damit zumindest eine preisdämpfende Wirkung auf Einzelpreise ausgehen. Das Ausmaß der Auswirkungen läßt sich nicht quantifizieren. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Zweites Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern

# Second Protocol Modifying and Supplementing the Agreement Between the Federal Republic of Germany and Japan For the Avoidance of Double Taxation With Respect to Taxes on Income and to Certain Other Taxes

Die Bundesrepublik Deutschland

und

Japan –

von dem Wunsch geleitet, das am 22. April 1966 in Bonn unterzeichnete und durch das am 17. April 1979 in Tokyo unterzeichnete Protokoll geänderte und ergänzte Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (im folgenden als „Abkommen" bezeichnet) nochmals zu ändern und zu ergänzen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel 8 des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 8

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sind von der Steuer des anderen Vertragsstaats befreit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beteiligungen eines Unternehmens, das Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreibt, an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer anderen internationalen Betriebsgesellschaft.

(3) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus der Vermietung von Containern, die im internationalen Verkehr verwendet werden, und der dazugehörigen Ausrüstung für die Beförderung der Container sind von der Steuer des anderen Vertragsstaats befreit.

(4) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die einem Unternehmen gehören, das von einer in der Bundesrepublik ansässigen Person betrieben wird, und die von diesem Unternehmen im internationalen Verkehr eingesetzt werden, sind in Japan von der Steuer vom festen Vermögen befreit.

(5) Container, die im internationalen Verkehr verwendet werden, und die dazugehörige Ausrüstung für die Beförderung der Container sind, soweit sie einem Unternehmen gehören, das von einer in der Bundesrepublik ansässigen Person betrieben wird, in Japan von der Steuer vom festen Vermögen befreit."

Artikel 2

Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung

The Federal Republic of Germany

and

Japan,

Desiring to further modify and supplement the Agreement between the Federal Republic of Germany and Japan for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and to certain other Taxes, signed at Bonn on April 22, 1966, as modified and supplemented by the Protocol signed at Tokyo on April 17, 1979 (hereinafter referred to as "the Agreement"),

Have agreed as follows:

Article 1

Article 8 of the Agreement shall be deleted and replaced by the following:

"Article 8

(1) Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic carried on by an enterprise of a Contracting State shall be exempt from tax of the other Contracting State.

(2) The provisions of paragraph 1 shall likewise apply in respect of participations in pools, in a joint business or in an international operations agency of any kind by enterprises engaged in the operation of aircraft in international traffic.

(3) Profits of an enterprise of a Contracting State from the lease of containers used in international traffic and related equipment for the transport thereof shall be exempt from tax of the other Contracting State.

(4) Ships and aircraft owned and operated in international traffic by an enterprise carried on by a resident of the Federal Republic shall be exempt from the fixed assets tax in Japan.

(5) Containers used in international traffic and related equipment for the transport thereof which are owned by an enterprise carried on by a resident of the Federal Republic shall be exempt from the fixed assets tax in Japan."

Article 2

Article 12 paragraph 3 of the Agreement shall be deleted and replaced by the following:

"(3) The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of,

oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen (ausgenommen Container, die im internationalen Verkehr verwendet werden, und die dazugehörige Ausrüstung für die Beförderung der Container) oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden."

or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment (excluding containers used in international traffic and related equipment for the transport thereof), or for information concerning industrial, commercial or scientific experience."

### Artikel 3

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Japan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Article 3

This Protocol shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of Japan within three months from the date of entry into force of this Protocol.

### Artikel 4

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Tokyo ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden

in der Bundesrepublik Deutschland:

auf Steuern, die für die am oder nach dem 1. Januar 1981 beginnenden Veranlagungszeiträume erhoben werden;

in Japan:

a) auf Einkommen, das in den am oder nach dem 1. Januar 1981 beginnenden Steuerjahren bezogen wird, und

b) auf die Steuer vom festen Vermögen, die für das Finanzjahr, in dem das Protokoll in Kraft tritt, und für die folgenden Finanzjahre erhoben wird.

### Article 4

(1) This Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Tokyo as soon as possible.

(2) This Protocol shall enter into force one month from the date of the exchange of the instruments of ratification and shall have effect:

in the Federal Republic of Germany:

as respects taxes levied for the assessment periods beginning on or after the first day of January 1981;

in Japan:

a) as respects income derived during the taxable years beginning on or after the first day of January 1981, and

b) as respects fixed assets tax levied for the fiscal year in which this Protocol enters into force and for the subsequent fiscal years.

### Artikel 5

Dieses Protokoll bleibt so lange in Kraft, wie das Abkommen anzuwenden ist.

### Article 5

This Protocol shall continue in effect as long as the Agreement remains effective.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Protocol.

Geschehen zu Bonn am 17. Februar 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher, japanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des japanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Bonn on the 17th day of February, 1983, in duplicate in the German, Japanese and English languages, all three texts being authentic. In case of any divergent interpretations of the German and Japanese texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Dr. Lautenschlager
Dr. Obert

Für Japan
For Japan
H. Miyazaki

## Denkschrift zum Protokoll

### I. Anlaß und Zweck des Protokolls

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 22. April 1966. Es wurde durch das Protokoll vom 17. April 1979 geändert und ergänzt, um insbesondere der deutschen Körperschaftsteuerreform Rechnung zu tragen.

Das Zweite Protokoll vom 17. Februar 1983 regelt die Zuweisung des Besteuerungsrechts für Gewinne aus der Vermietung von Containern im internationalen Verkehr neu. Es wurde erforderlich, nachdem Japan seit dem Kalenderjahr 1981 eine Abzugsteuer in Höhe von 10 v. H. auf die an ausländische Leasing-Unternehmen gezahlten Containermieten erhebt. Die japanische Abzugsteuer führt für die deutschen Unternehmen, die Container im internationalen Verkehr an japanische Kunden vermieten, zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber ausländischen Unternehmen, die ebenfalls auf dem japanischen Markt tätig sind.

Da es nicht möglich war, die Angelegenheit im Verständigungswege zu regeln, mußte ein förmliches Änderungs- und Ergänzungsprotokoll abgeschlossen werden.

### II. Zu den einzelnen Artikeln des Protokolls

Zu Artikel 1

Die Zuweisung des Besteuerungsrechts für Gewinne aus der Vermietung von Containern im internationalen Verkehr bestimmt sich z. Z. noch nach Artikel 12 des deutsch-japanischen Doppelbesteuerungsabkommens. Danach gehören Vergütungen jeder Art, die u. a. für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gezahlt werden, zu den Lizenzgebühren im Sinne des Abkommens. Diese Gebühren, zu denen auch Containermieten gehören, können gem. Absatz 2 des genannten Artikels in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden. Die Steuer darf aber 10 v. H. des Bruttobetrags der Vergütungen nicht übersteigen.

Durch die Änderung von Artikel 8 des Abkommens (Ergänzung um einen neuen Absatz 3), der bisher nur die Zuweisung des Besteuerungsrechts für Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr regelt, wird erreicht, daß die Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus der Vermietung von Containern, die im internationalen Verkehr verwendet werden, und der dazugehörigen Ausrüstung für die Beförderung der Container von der Steuer des anderen Vertragsstaats befreit sind, d. h. nur noch im Sitzstaat des Unternehmens besteuert werden können.

Die japanischen Gemeinden haben das Recht, eine sogenannte „Steuer vom festen Vermögen" („Fixed assets tax") auf bestimmte Wirtschaftsgüter (z. B. Container) zu erheben. Da diese Steuer nicht zu den „Steuern im Sinne des Abkommens" gehört, war es erforderlich, sie in dem neuen Absatz 5 des Artikels 8 gesondert zu erwähnen. Damit ist auch insoweit eine Gleichstellung mit Seeschiffen und Luftfahrzeugen erreicht (Hinweis auf Absatz 4 des Artikels).

Zu Artikel 2

Durch die Einbeziehung der Gewinne aus der Vermietung von Containern im internationalen Verkehr in den Regelungsbereich des Artikels 8 war es erforderlich, diese Einkünfte aus dem Geltungsbereich des Artikels 12 („Lizenzgebühren") herauszunehmen. Absatz 3 des Artikels 12 mußte daher entsprechend geändert werden.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel regelt die Ratifikation und bestimmt den Zeitpunkt, in dem das Protokoll in Kraft tritt. Nach seinem Inkrafttreten ist das Protokoll rückwirkend ab dem Kalenderjahr 1981 anzuwenden.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt, daß das Protokoll so lange in Kraft bleibt, wie das Abkommen anzuwenden ist.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 311484 10. 83
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333